

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0639/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Steffen Lauber
Aktenzeichen:	Federführung: Fachdienst II/1	Datum: 07.11.2023

Bürgermeisterwahl 2024; hier: Zusammenlegung der Bürgermeisterwahl Niedernhausen mit der Europawahl 2024

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Befristet für die Dauer der Bürgermeisterwahl und der Europawahl 2024 werden

- => Herr Fachbereichsleiter Steffen Lauber als „besonderer Wahlleiter“ und
- => Frau stellv. Fachdienstleiterin Chantal Schupp als „besondere stellvertretende Wahlleiterin“

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 KWG durch den Gemeindevorstand bestellt.

2. Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Nach dem voraussichtlichen unvorhergesehenen Freiwerden der Stelle des Bürgermeisters in der Gemeinde Niedernhausen am 01.02.2024 durch Amtsantritt des bisherigen Stelleninhabers Herrn Joachim Reimann als Bürgermeister bei der Stadt Taunusstein wird für eine Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Niedernhausen als **Wahltag Sonntag, der 09. Juni 2024** und als Tag für eine etwa notwendig werdende **Stichwahl Sonntag, der 23. Juni 2024** bestimmt. Die Bürgermeisterdirektwahl findet gemeinsam mit der Wahl des Europäischen Parlaments statt.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: -entfällt-

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Nach seiner Wahl am 08. Oktober 2023 zum Bürgermeister der Stadt Taunusstein scheidet Bürgermeister Joachim Reimann mit seinem Amtsantritt zum Bürgermeister in der Stadt Taunusstein am 1. Februar 2024 unvorhergesehen aus dem Amt als Bürgermeister der Gemeinde Niedernhausen aus.

Die Amtszeit des Bürgermeisters der Gemeinde Niedernhausen endet somit, durch Amtsantritt des Herrn Reimann als Bürgermeister der Stadt Taunusstein am 01.02.2024, mit Ablauf des 31. Januar 2024.

§ 42 Abs. 3 HGO:

*„Die Wahl des Bürgermeisters ist **frühestens sechs und spätestens drei Monate** vor Freiwerden der Stelle, bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle **spätestens nach vier Monaten** durchzuführen. Bei der **Bestimmung des Wahltags nach § 42 KWG** kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen **bis zu drei Monate** abgewichen werden, wenn dadurch die **gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird.**“*

Die Europawahl 2024 findet am 09. Juni 2024 statt.

Unter Berücksichtigung dieses Ereignisses und dem sich nach § 42 Abs. 3 HGO ergebenden Zeitrahmens für eine mögliche Zusammenlegung von „anderen“ Wahlen, wäre eine Zusammenlegung der Bürgermeisterwahl mit einer „anderen Wahl“ bis zum Sonntag, den 01. September 2024 - bezogen auf die Europawahl 2024 - zum 09. Juni 2024 möglich.

§ 42 KWG „Wahltag“:

*„Die Wahl sowie eine etwa notwendige Stichwahl finden an einem Sonntag statt. Der Wahltag wird zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft bestimmt. Soll als Wahltag oder Tag der Stichwahl ein Tag bestimmt werden, der für die **Bundestags-, Europa- oder Landtagswahl als Wahltag** oder für einen Volksentscheid oder eine Volksabstimmung als Abstimmungstag festgesetzt ist, bedarf die Bestimmung des Wahltags nach Satz 2 der **Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder** der Vertretung. Wird nach der Bestimmung des Wahltages oder des Tages der Stichwahl nach Satz 2 einer der beiden Tage als Wahltag für die Bundestags-, Europa- oder Landtagswahl oder als Abstimmungstag für einen Volksentscheid oder eine Volksabstimmung festgesetzt, kann die Vertretungskörperschaft den Wahltag bis spätestens drei Monate vor der Wahl aufheben und einen neuen Wahltag sowie den Tag der Stichwahl bestimmen.“*

2. Aus wirtschaftlichen Gründen bietet es sich an, den **09. Juni 2024** als Wahltag für die Bürgermeisterwahl und der **gemeinsamen Durchführung mit der Europawahl** zu bestimmen.

Für die gemeinsame Durchführung von Wahlen bedarf es der **„Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung“** (§ 42 Abs. 3 KWG).

Verwaltungsseitig werden folgende Termine für die Durchführung der Bürgermeisterwahl vorgeschlagen:

- **Wahltag: Sonntag, 09. Juni 2024** (zusammen mit der Europawahl 2024)
- **Stichwahl: Sonntag, 23. Juni 2024**

3. Es ist zweckmäßig, Verwaltungsmitarbeiter mit der Durchführung der Bürgermeisterwahl 2024 (Wahlleitung) zu beauftragen. Dem Gemeindevorstand wird daher empfohlen,

- **Herrn Fachbereichsleiter Steffen Lauber** als „besonderen Wahlleiter“ und
- **Frau stellv. Fachdienstleitung** als „besondere stellvertretende Wahlleiterin“

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 KWG zu bestellen.

3. Alle weiteren Fristen und Abläufe für die Durchführung der Bürgermeisterwahl ergeben sich aus HGO, KWG und KWO.

Lauber
Fachbereichsleiter II

Anlagen:

-ohne-